

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193 ff. Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs sowie Art. 47 ff. Wasserreglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Buchs folgenden

Gebührentarif der Wasserversorgung Buchs¹

- | | |
|------------------------------------|---|
| Grundgebühr | Art. 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 90.-- (Fr. 92.16 inkl. 2.4 Prozent MwSt.) je Anschluss. |
| Gebäudezuschlag | Art. 2 Der Gebäudezuschlag beträgt pro Jahr 0.25 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 20.--, maximal Fr. 2'500.-- (Fr. 20.48 bis max. Fr. 2'560.00 inkl. MwSt.). |
| Konsumgebühr | Art. 3 Die Konsumgebühr beträgt 80 Rappen (81.9 Rappen inkl. MwSt.) je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Art. 4 Für Wasserbezüge zu Bauzwecken, die nicht über einen bestehenden Wasserzähler registriert werden, beträgt der Ansatz 0.25 Promille des Bauzeitversicherungswertes(zuzüglich 2.4 Prozent MwSt.). |
| Gebührenerhebung | Art. 5 Es werden 150 Prozent des Gebührentarifs erhoben ² . |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 6 Der Gebührentarif vom 2. Mai 2005 wird aufgehoben. |
| Vollzugsbeginn | Art. 7 Dieser Gebührentarif wird ab 1. Oktober 2007 respektive ab Jahresablesung 2007 angewendet. |

Buchs, 14. Mai 2007

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann
Gemeindepräsident

Martin Hutter
Gemeinderatsschreiber

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 14. Mai 2007; in Kraft ab 1. Oktober 2007 (resp. ab Jahresablesung 2007)

² Gestützt auf Art. 49 Wasserreglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Buchs basiert der Gebührentarif auf 100 Prozent. Der Gemeinderat kann diesen Prozentsatz erhöhen.